

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.



Ehrungsordnung

Auf Grund von §§ 10 und 26 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der Hauptversammlung vom 10. April 2017 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen. Unberührt hiervon bleibt die Ehrung von Spielern für besondere sportliche Leistungen oder für die Kameradschaftspflege. Hierfür gelten besondere Grundsätze des Vereins. Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese rechtzeitig dort beantragen.

§ 2 Durchführung der Ehrungen, Dokumentation

- (1) Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener bzw. würdiger Form vorzunehmen. Zur Berufung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenmitglied soll dem/der Geehrten eine Urkunde überreicht werden.
- (2) Auf eine Ehrung besteht kein Anspruch.
- (3) Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung nimmt der Präsident/die Präsidentin im Rahmen von Hauptversammlungen oder bei sonst geeigneten Anlässen vor. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (4) Die vorgenommenen Ehrungen nach §§ 3 und 4 sind in der Mitgliederdatei zu dokumentieren, ebenso Ehrungen im Sinne von § 1.

§ 3

Berufung zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern

- (1) Die Mitgliederversammlung kann den Präsidenten/die Präsidentin zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin berufen, wenn er/sie sich in ihrem Amt um den Verein besonders verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben. Der Verein soll nur einen Ehrenpräsidenten/eine Ehrenpräsidentin haben. Der Beschluss über die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit gem. § 15 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums, ehrenamtliche Mitarbeiter sowie der Jugendleiter/die Jugendleiterin können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sich diese bei Ausübung eines oder mehrerer dieser Ämter um den Verein verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
- (3) Ehrungen nach Abs. 1 und 2 sollen unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsamt vorgenommen werden.
- (4) Im Übrigen können Mitglieder, die den Verein oder dessen Ansehen in hervorragender Weise materiell, ideell oder in sonstiger Weise außergewöhnlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (5) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 40 Jahren aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (6) Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ehrenmitglieder mit einer Mitgliedschaft von 50 Jahren können aus diesem Anlass und alle folgenden weiteren 10 Jahre in geeigneter Weise geehrt werden.

§ 4

Verleihung von Ehrennadeln des Vereins

- (1) Für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, gerechnet ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, kann als Anerkennung die Vereinsehrennadel wie folgt verliehen werden:
- für eine 40-jährige Mitgliedschaft: Gold
 - für eine 25-jährige Mitgliedschaft: Silber
- (2) Das Präsidium kann Mitgliedern auch vor Zurücklegung der Mindestmitgliedschaften nach Abs. 1 die Vereinsehrennadel in Gold oder Silber verleihen, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht oder dessen Ansehen in besonderer Weise gefördert haben.
- (3) Mitgliedern, denen die goldene Ehrennadel nach Abs.1 verliehen ist, können

für eine 50-jährige Mitgliedschaft und alle weiteren 10 Jahre in geeigneter Weise geehrt werden.

§ 5 Ehrung bei Geburtstagen

(1) Das Präsidium kann durch entsprechende Richtlinien festlegen, in welcher Weise Mitgliedern zum Geburtstag gratuliert werden soll.

(2) Gratulationen sollen erfolgen zum 40.sten, 50.sten., 60.sten Lebensjahr, danach alle 5 Jahre und ab dem 80.sten Lebensjahr jedes Jahr.

§ 6 Ehrung verstorbener Mitglieder

(1) Verstorbenen Mitgliedern gedenkt der Verein in geeigneter Weise unter Beachtung des Wunsches der Angehörigen und unter folgenden Vorgaben:

- a) grundsätzlich: Beileidskarte an Angehörige.
- b) bei Jugendlichen: Absprache mit dem Präsidiumsmitglied Jugend, Jugendleiter und/oder Jugendsprecher.
- c) beim Ehrenpräsidenten/bei der Ehrenpräsidentin, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Präsidiums, Jugend- und Übungsleitern:
Kondolenzschreiben oder Beileidskarte an Angehörige, Kranz, öffentlicher Nachruf durch Traueranzeige und/oder Rede im Rahmen der Trauerfeier.

(2) Zuständig für das Tätigwerden des Vereins auch hinsichtlich Inhalt und Umfang ist der Präsident/die Präsidentin oder im Vertretungsfall ein Mitglied des Präsidiums.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung vom 05.05. 2011 außer Kraft.

Aspach, den 10.04.2017
Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e. V.

Werner Benignus
Präsident

